

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Betriebshof Heidelberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien können Betriebshofneubauten bzw. -umbauten im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert werden (unter Angabe der jeweiligen Fördersatzhöhe und deren Berechnungsgrundlage)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die sechs derzeit in der Planung befindlichen Varianten eines Betriebshofs „Neubau Bergheimer Straße“, „Standort Ochsenkopf mit Wieblinger Weg“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und begehbarem Dach“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und Stadtbahn Abstellhalle“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und offener Abstellung der Stadtbahnen“ und „Standort Speyerer Straße/Airfield“?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Förderfähigkeit im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) der sechs derzeit in der Planung befindlichen oben genannten Varianten?
4. Welche Fördersatzhöhe erachtet die Landesregierung für die oben genannten Varianten jeweils als wahrscheinlich?
5. Befindet sich die Landesregierung derzeit in Gesprächen mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) und/oder der Stadt Heidelberg über eine mögliche Förderung des Betriebshofbaus in Heidelberg?
6. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Sachstand dieser möglichen Gespräche?

15. 10. 2018

Kleinböck SPD

Eingegangen: 15.10.2018/Ausgegeben: 14.11.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Ein moderner und leistungsfähiger Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur bei. Ein gut funktionierender ÖPNV benötigt die dafür erforderliche Infrastruktur. In Heidelberg steht zurzeit die Standortentscheidung für den Betriebshof der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) an (Beschlussvorlage 0311/2018/BV der Stadt Heidelberg). Die vorliegende Kleine Anfrage soll hierbei die Haltung des Landes Baden-Württemberg zu den verschiedenen in der Diskussion befindlichen Standorten und Betriebshofvarianten sowie eine mögliche Förderung durch Mittel im Rahmen des Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. November 2018 Nr. 3-3895.02-03/122 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien können Betriebshofneubauten bzw. -umbauten im Rahmen des Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) gefördert werden (unter Angabe der jeweiligen Fördersatzhöhe und deren Berechnungsgrundlage)?

Der Bau oder Ausbau von Betriebshöfen kann nur insoweit gefördert werden wie sie dem ÖPNV oder Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dienen bzw. die dort abzustellenden und instand zu haltenden Fahrzeuge dem ÖPNV, dem SPNV oder der Instandhaltung der ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Sie müssen eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleisten (VwV-LGVFG, Teil B, II, Nr. 1.5.1).

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung erfolgt mittels Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung (Förderhöchstbetrag).

2. Wie bewertet die Landesregierung die sechs derzeit in der Planung befindlichen Varianten eines Betriebshofs „Neubau Bergheimer Straße“, „Standort Ochsenkopf mit Wieblinger Weg“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und begehbarem Dach“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und Stadtbahn Abstellhalle“, „Standort Ochsenkopf mit Bus und offener Abstellung der Stadtbahnen“ und „Standort Speyerer Straße/Airfield“?

Die Landesregierung sieht mit Blick auf die kommunale Planungshoheit von einer Bewertung der Projektvarianten ab.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Förderfähigkeit im Rahmen des Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) der sechs derzeit in der Planung befindlichen oben genannten Varianten?

Die Förderfähigkeit eines Vorhabens wird erst zum Zeitpunkt nach Vorlage eines Zuwendungsantrags mit allen dafür erforderlichen Unterlagen und Nachweisen vorgenommen. Zu keiner der o. g. Varianten liegt derzeit ein Förderantrag vor.

4. Welche Fördersatzhöhe erachtet die Landesregierung für die oben genannten Varianten jeweils als wahrscheinlich?

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt der Regelfördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

5. Befindet sich die Landesregierung derzeit in Gesprächen mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) und/oder der Stadt Heidelberg über eine mögliche Förderung des Betriebshofbaus in Heidelberg?

6. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Sachstand dieser möglichen Gespräche?

Frage 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verkehrsministerium steht im Austausch mit der RNV u. a. auch über das geplante Vorhaben eines neuen Betriebshofs in Heidelberg. Für weitere Gespräche muss jedoch auf Seite der kommunalen Aufgabenträger zunächst über ein konkretes Umsetzungsvorhaben entschieden werden.

Hermann

Minister für Verkehr